

1977	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1977	Nr. 35
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes 622-1-DV 5, 622-1-DV 9	845
13. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung 2125-40-7	847
14. 6. 77	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV 1977)	848
14. 6. 77	Neufassung der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz 621-1-LDV 3	850
16. 6. 77	Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen	857
1. 6. 77	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	858

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25	858
Verkündungen im Bundesanzeiger	859
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	859

Verordnung zur Änderung der Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

Vom 13. Juni 1977

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), die durch das Gesetz vom 27. Januar 1975 (BGBl. I S. 401) geändert worden sind, und auf Grund des § 12 Abs. 2 a des Feststellungsgesetzes, eingefügt durch das vorbezeichnete Gesetz vom 27. Januar 1975, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anderung der 5. FeststellungsDV

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 17. Dezember 1955 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 5. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1410), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 12 Abs. 2“ die Worte „und 2 a“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „(Reichsgesetzbl. I S. 277)“ geändert in „(Reichsgesetzbl. I S. 177)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 (neu) sind hinter den Worten „Ersatzeinheitswerts ist“ die Worte einzufügen „vorbehaltlich des Absatzes 2“.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei Eintritt des Schadens nach dem 31. Dezember 1963 in den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) ist bei Ermittlung des Ersatzeinheitswerts ausschließlich vom Flächenwertverfahren auszugehen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Fassung wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 (neu) werden hinter den Worten „Ersatzeinheitswert ist“ die Worte „vorbehaltenlich des Absatzes 2“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Eintritt des Schadens nach dem 31. Dezember 1963 in den Aussiedlungsgebieten ist bei Grundstücken mit Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 bezugsfertig geworden sind, der nach § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 ermittelte und um den Bodenwertanteil in Höhe von 15 vom Hundert gekürzte Regelwert mit 90 vom Hundert anzusetzen.“

§ 2

Änderung der 9. FeststellungsDV

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 14. März 1957 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes vom 5. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1410), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 12 Abs. 2“ die Worte „und 2 a“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „(Absätze 3 bis 5)“ ersetzt durch die Worte „(Absätze 3 bis 6)“.

b) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei Eintritt des Schadens nach dem 31. Dezember 1963 in den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) sind bei Grundstücken mit Gebäuden, die vor dem 1. Januar 1953 bezugsfertig ge-

worden sind, die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Wertansätze mit 90 vom Hundert anzusetzen.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) In Absatz 7 (neu) werden die Worte „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Absätzen 1 bis 6“.

3. In § 5 Abs. 1, 2 und 5 werden die Worte „nach § 4 Abs. 6“ ersetzt durch die Worte „nach § 4 Abs. 7“.

4. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach § 4 Abs. 6“ ersetzt durch die Worte „nach § 4 Abs. 7“.

5. In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.“

6. In der Tabelle der Anlage 6 werden in der Spalte b jeweils die Worte „1945—30“ ersetzt durch die Worte „nach 1929“.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Die §§ 1 und 2 treten mit Wirkung vom Inkrafttreten der durch sie geänderten Verordnungen in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Hackfleisch-Verordnung**

Vom 13. Juni 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a, b und c und des § 10 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnisse nach § 1, denen Nitritpökelsalz zugesetzt worden ist, dürfen mit Ausnahme von Brühwursthalbfabrikaten nicht in den Verkehr gebracht werden.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bratwurst“ die Worte „und Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 6“ eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Fleisch oder Fleischerzeugnisse nachteilig beeinflussen können.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als räumlich abgesondert gelten Abteilungen, die vom übrigen Verkaufsraum durch Trennwände oder mit in ihrer Wirksamkeit gleichwertigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen abgeteilt sowie mit Überdruckanlagen oder hygienisch gleichwertiger Luftführung ausgestattet sind.“

c) In Satz 5 werden die Worte „liefert und sichergestellt ist“ durch die Worte „liefert und durch ihn sichergestellt ist“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für das Behandeln und Inverkehrbringen von Fleischklopsen, Bouletten, Frikadellen, Bratwürsten und Erzeugnissen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6, sofern diese Erzeugnisse vor

der Abgabe zum Verzehr nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 1 durcherhitzt werden und entsprechende Einrichtungen eine sachgemäße Behandlung der Erzeugnisse gewährleisten; die Erzeugnisse müssen von einem nach § 9 Abs. 1 genannten Betrieb, tiefgefrorene Erzeugnisse können auch von anderen Betrieben bezogen worden sein.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Übergangsregelung für Personen
ohne abgeschlossene Ausbildung

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 dürfen Personen, die keine abgeschlossene Ausbildung haben, ohne Aufsicht durch eine sachkundige Person Erzeugnisse nach § 1 Abs. 1 behandeln oder abgeben, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Umgang mit rohem Fleisch erworben haben. Diese Personen sind bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzung berechtigt, ohne Aufsicht durch eine sachkundige Person die in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Erzeugnisse zur unmittelbaren Abgabe an den Verbraucher herzustellen, sofern sie den in § 10 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Nachweis erbracht haben.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 erlöschen, wenn die mindestens fünfjährige Berufserfahrung mit rohem Fleisch der zuständigen Behörde nicht spätestens bis zum 30. Juni 1978 nachgewiesen wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1979, Artikel 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1977

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
(KStDV 1977)**

Vom 14. Juni 1977

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597, 2599) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1

Allgemeines

Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2

**Kassen mit Rechtsanspruch der
Leistungsempfänger**

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 24 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld 16 000 Deutsche Mark jährlich,

als Waisengeld 4 800 Deutsche Mark jährlich für
jede Halbwaise,
9 600 Deutsche Mark jährlich für
jede Vollwaise,
als Sterbegeld 5 000 Deutsche Mark als Gesamt-
leistung.

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle für Pension, Witwengeld und Waisengeld uneingeschränkt. Im übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 36 000 Deutsche Mark jährlich,
als Witwengeld 24 000 Deutsche Mark jährlich,
als Waisengeld 7 200 Deutsche Mark jährlich für
jede Halbwaise,
14 400 Deutsche Mark jährlich für
jede Vollwaise,
als Sterbegeld 7 500 Deutsche Mark als Gesamt-
leistung.

§ 3

**Kassen ohne Rechtsanspruch
der Leistungsempfänger**

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muß satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes

§ 4

Kleinere Versicherungsvereine

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7631-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3139), sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn

1. ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeträge nicht überstiegen haben:
 - a) 1 000 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - b) 300 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen,
- oder

2. sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie im übrigen die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

Schlußvorschriften

§ 5

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Körperschaftsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1977

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
der Neufassung der Dritten Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 14. Juni 1977

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 7. April 1977 (BGBl. I S. 566) wird nachstehend der Wortlaut der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 12. Juni 1953 (BGBl. I S. 384) in der seit dem 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV-3, veröffentlichte bereinigte Fassung der Verordnung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
2. § 2 der am 20. Dezember 1964 in Kraft getretenen Verordnung vom 16. Dezember 1964 (BGBl. I S. 946),
3. § 2 der am 16. April 1966 in Kraft getretenen Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 199),
4. § 2 der am 24. Dezember 1968 in Kraft getretenen Verordnung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395),
5. die am 1. Oktober 1974 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 7. November 1974 (BGBl. I S. 3123),
6. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275),

7. den am 1. Juli 1976 in Kraft getretenen § 5 der Verordnung vom 4. Juni 1976 (BGBl. I S. 1465),
8. die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Änderungsverordnung vom 7. April 1977 (BGBl. I S. 566).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen

— zu den Nummern 1 und 2

auf Grund

— des durch Gesetze vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 693), vom 29. Juli 1959 (BGBl. I S. 545) und vom 29. Juli 1960 (BGBl. I S. 613) geänderten § 267 Abs. 3

sowie

— des durch Gesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 809) geänderten § 367

des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446),

— zu den Nummern 3 und 4 auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945; 1966 I S. 87) und

— zu den Nummern 5 bis 8 auf Grund des § 267 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909).

Bonn, den 14. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Dritte Verordnung
über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz
(3. LeistungsDV-LA)**

Artikel 1
Einkünfte

§ 1

Ermittlungsgrundlage

Einkünfte im Sinne des § 267 des Gesetzes sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, die in § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355) bezeichneten Einkünfte aus den in § 2 Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkunftsarten; das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Errechnung der Einkünfte nicht anzuwenden; ebenso bleiben Ausgaben nach § 12 sowie außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und Freibeträge für besondere Fälle nach § 33 a des Einkommensteuergesetzes unberücksichtigt.

§ 2

Betriebsausgaben

Als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) werden bei Errechnung der Einkünfte nach dieser Verordnung Beträge, die nach den §§ 7 a bis 7 f des Einkommensteuergesetzes absetzbar sind, nicht anerkannt.

§ 3

Werbungskosten

Als Werbungskosten werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die in § 9 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen berücksichtigt. Abzüge nach den §§ 7 b bis 7 f des Einkommensteuergesetzes werden nicht anerkannt.

§ 4

Bewertung von Sachbezügen

(1) Bei der Bewertung von Sachbezügen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist davon auszugehen, daß bei Gewährung voller freier Station (einschließlich Wohnung mit Heizung und Beleuchtung), die auch Wartung und Pflege für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit oder des Alters sowie Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse umfaßt, der Einkommenshöchstbetrag nach § 267 Abs. 1 des Gesetzes mit Ausnahme des Selbständigenzuschlags und des Erhöhungsbetrags der Pflegezulage erreicht ist. Der Wert der vollen freien Station nach Satz 1 mindert sich

1. wenn Wartung und Pflege weder für den Fall der Krankheit, noch den der Pflegebedürftigkeit, noch den des Alters gewährt wird, um den Satz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Gesetzes,

2. wenn Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse nicht gewährt werden, um die Sätze des Taschengeldes nach § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes.

Bei einem Anspruch auf Gewährung voller freier Station für die Übergabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs wird vermutet, daß die volle freie Station die in Satz 1 genannten Leistungen umfaßt.

(2) Bei teilweiser Gewährung der freien Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit 3/20 |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit 1/20 |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je 1/10 |
| 4. Mittagessen | mit 3/10 |
| 5. Nachmittagskaffee | mit 1/10 |
| 6. Abendessen | mit 2/10 |

der für die volle freie Station ohne Ansatz der Pflegezulage nach § 267 Abs. 1 des Gesetzes maßgebenden Sätze, die für diese Berechnung stets um die Sätze des Taschengeldes nach § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes zu kürzen sind. Werden Wartung und Pflege oder Leistungen zur Deckung der sonstigen Lebensbedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gewährt, sind die dort bezeichneten Sätze maßgebend.

(3) Für Deputate und andere Sachbezüge, die nach Art und Menge festgelegt sind, gelten vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 3 die ortsüblichen Verbraucherpreise im Zeitpunkt der Entscheidung; soweit solche nicht bestehen, ist der ortsübliche Wert der Sachbezüge zu ermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn in Tarifverträgen (Tarifordnungen), Betriebsvereinbarungen (Betriebs- und Dienstordnungen) oder in einem Arbeitsvertrag andere Werte festgelegt worden sind.

§ 5

**Zusammenrechnung von Einkünften
der Familieneinheit**

(1) Den Einkünften des Berechtigten werden die Einkünfte der nach § 267 Abs. 2 Halbsatz 1 des Gesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen wie folgt hinzugerechnet:

1. die Einkünfte des nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten,
2. die Einkünfte eines von ihm überwiegend unterhaltenen Kindes.

(2) Ein dauerndes Getrenntleben (Absatz 1 Nr. 1) kann insbesondere dann angenommen werden, wenn

der Ehegatte unter Umständen, die auf eine dauernde Aufhebung der Lebensgemeinschaft schließen lassen, im Zeitpunkt der Entscheidung vom Berechtigten länger als ein Jahr getrennt lebt.

(3) Ein Kind wird dann vom Berechtigten nicht überwiegend unterhalten (Absatz 1 Nr. 2), wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und für das Kind gewährte Zulagen ohne Berücksichtigung von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 bis 8 des Gesetzes den Kinderzuschlag nach § 267 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erreichen. Werden Zulagen für mehrere Kinder in unterschiedlicher Höhe gewährt, ist als Zulage für das einzelne Kind der für dieses tatsächlich gewährte Betrag anzusetzen.

§ 5 a

Zurechnung von Bezügen für Kinder

Bezüge, die wegen eines Kindes, insbesondere als Zuschlag oder Zulage zum Arbeitslohn oder zu Rentenleistungen, gewährt werden, sind diesem Kind als Einkünfte zuzurechnen.

§ 6

Abrundung von Pfennigbeträgen

Bei Errechnung der Einkünfte aus den Einkunftsarten im Sinne des § 1 Satz 1 sind vor Abzug von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 6 und des § 269 a Abs. 4 des Gesetzes sind die einzelnen Renten und Versorgungsbezüge auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Vor der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Einkünften die in ihnen enthaltenen Zulagen für Kinder abzuziehen; die Summe dieser Zulagen für jedes Kind ist vor Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

Artikel II Einkunftsarten

§ 7

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist die Summe der nach den Absätzen 2 bis 8 ermittelten Einnahmen und einnahmegleichen Werte, vermindert um die nach Absatz 9 abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben anzusetzen.

(2) Als monatliche Einnahmen und einnahmegleiche Werte sind zusammenzufassen

1. der Wert der Arbeitsleistung (Absatz 3),
2. der Zuschlag für die Betriebsleitung (Absatz 4),
3. der Reinertrag (Absatz 5),
4. der Nutzungswert der Wohnung (Absatz 7) sowie

5. die sonstigen mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundenen Einnahmen (Absatz 8).

(3) Als Wert der Arbeitsleistung ist monatlich ein Betrag in Höhe des dreieinhalbfachen jeweils maßgebenden Satzes der Unterhaltshilfe für den Berechtigten (§ 269 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) anzusetzen. Ist die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen kleiner als 14 Hektar, so ist je Hektar ein Vierzehntel des Wertes nach Satz 1 anzusetzen; dabei sind Flächen von Almen und Hutungen mit einem Viertel der auf diese entfallenden Gesamtfläche zu berücksichtigen. Teile von weniger als 0,5 Hektar sind auf volle Hektar nach unten und Teile von 0,5 Hektar auf volle Hektar nach oben zu runden. Der Wertansatz ist bei einer selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

bis 4 Hektar um 30 vom Hundert,

von 5 bis 8 Hektar um 20 vom Hundert,

von 9 bis 11 Hektar um 10 vom Hundert

zu kürzen. Von dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Betrag sind, jedoch nicht über diesen Betrag hinaus, abzuziehen

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

50 bis 65 vom Hundert

10 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 70 Deutsche Mark,

mehr als 65 bis 85 vom Hundert

15 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 90 Deutsche Mark,

mehr als 85 vom Hundert

25 vom Hundert des Betrags, mindestens jedoch 130 Deutsche Mark.

(4) Der Zuschlag für die Betriebsleitung ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des Vergleichswerts der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen anzusetzen.

(5) Der Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der nach Absatz 6 einzubeziehenden Flächen ist monatlich mit 0,7 vom Hundert der Vergleichswerte dieser Nutzungen anzusetzen. Betreiben der Berechtigte und die nach § 5 zur Familieneinheit gehörenden Personen die Land- und Forstwirtschaft infolge des Beteiligungsrechts eines Dritten nicht allein, so ist ein ihrem Anteil am Unternehmen entsprechender Teilbetrag anzusetzen.

(6) Bei der Ermittlung der Einkünfte nach den Absätzen 2 bis 5 sind Flächen des Gartenbaues, des Weinbaues oder von Sonderkulturen nur dann einzubeziehen, wenn der Gewinn für diese Flächen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht gesondert festgestellt wird oder im Falle einer solchen Veranlagung nicht gesondert festzustellen wäre (Absatz 8 Satz 2).

(7) Der Nutzungswert der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Wohnung

ist monatlich mit 0,4 vom Hundert des im Einheitswertbescheid festgesetzten Wohnungswerts anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Als sonstige mit dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft verbundene Einnahmen gilt monatlich ein Zwölftel der steuerrechtlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehörenden Pachtzinsen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer festgestellte oder im Falle einer solchen Veranlagung festzustellende Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben). Außerdem ist ein bei der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden entstandener Gewinn ohne Abzug von Freibeträgen mit einem Zwölftel anzusetzen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Von der Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte sind abzuziehen

1. ein Zwölftel der im Kalenderjahr verausgabten reinen Pachtzinsen bis zur Höhe des sich aus Absatz 5 für die gepachtete Nutzfläche ergebenden Betrags, ferner ein Zwölftel der Altenteilslasten sowie derjenigen Schuldzinsen und anderen dauernden Lasten, die Betriebsausgaben sind,
2. bei außergewöhnlichen Umständen, die das Einkommen nur in einzelnen Jahren beeinflussen (insbesondere bei Mißernten, Viehseuchen oder ähnlichen Schäden infolge höherer Gewalt), ein Betrag, der aus den Werten nach den Absätzen 3 bis 5 nach einem im Benehmen mit den zuständigen Finanzbehörden festzusetzenden Hundertsatz zu berechnen ist.

Soweit Altenteilslasten oder andere dauernde Lasten als Sachleistung erbracht werden, gilt für deren Bewertung § 4 entsprechend.

(10) Die Summe der Einnahmen und einnahmegleichen Werte ist auf volle Deutsche Mark nach unten, die Summe der abzugsfähigen Belastungen und Ausgaben auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden.

(11) Bei der Wertermittlung nach den Absätzen 4 und 5 ist vom durchschnittlichen landwirtschaftlichen Hektarwert der Gemeinde auszugehen, in der die Hofstelle liegt, wenn der Einheitswert 1964 fortzuschreiben ist, jedoch der Einheitswert auf den Fortschreibungszeitpunkt noch nicht vorliegt. Dies gilt auch für zugepachtete Nutzflächen.

(12) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Gewinn auf Grund von Durchschnittssätzen ermittelt worden ist. Die nach dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen. Mit Freibeträgen nach § 13 Abs. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend zu verfahren. Die Sätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn die Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung einheitlich und gesondert festgestellt werden.

§ 8

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bei der Errechnung von Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Ist der Gewinn hiernach nicht zweifelsfrei zu ermitteln, so ist er unter Zugrundelegung des Jahresumsatzes zu schätzen. § 7 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Bei der Errechnung von Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes gilt, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattfindet, als Gewinn der nachgewiesene Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. § 7 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Einkünfte aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus einem gegenwärtigen Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist vom monatlichen Arbeitslohn auszugehen. Bei gleichbleibendem Wochenlohn ist das Viereindrittelfache des Wochenlohns zugrunde zu legen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 30 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

(2) Wird der Berechtigte zur Einkommensteuer veranlagt, so sind die hierbei festgestellten Einkünfte zugrunde zu legen. Die auf Grund dieser Verordnung nach Art und Höhe nicht abzugsfähigen Werbungskosten sind diesen Einkünften wieder hinzuzurechnen.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei der Errechnung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen vor Abzug einer Kapitalertragsteuer auszugehen. Für Werbungskosten sind ohne besonderen Nachweis 15 Deutsche Mark monatlich abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen.

§ 12

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

(1) Bei der Errechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen.

(2) Wohnt der Berechtigte im eigenen Haus, so ist der Mietwert der eigenen Wohnung anzusetzen. Als Mietwert der Wohnung im eigenen Hause sind Ein-

nahmen in Höhe von 68 Deutsche Mark monatlich für den Berechtigten und je weitere 23 Deutsche Mark für den Ehegatten und für jedes Kind zugrunde zu legen, sofern der Berechtigte nicht nachweist, daß der tatsächliche Mietwert geringer ist. Für den Mietwert einer dem Berechtigten unentgeltlich überlassenen Wohnung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern es sich nicht um einen Fall des § 4 Abs. 1 und 2 handelt.

(3) Der Mietwert einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung ist auf Antrag nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften über den Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus zu ermitteln; erhöhte Abschreibungen im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei nicht zu berücksichtigen. Solange der Einheitswert des Einfamilienhauses oder der Eigentumswohnung, der wegen der Errichtung eines Gebäudes oder wegen einer sonstigen Bestandsveränderung, wie Anbau, Aufbau oder Ausbau, fortzuschreiben ist, noch nicht feststeht, ist dem bisherigen Einheitswert ein Drittel der Herstellungskosten hinzuzurechnen; ist der Einheitswert nachträglich festzustellen, so ist bis zur Durchführung der Nachfeststellung ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Einheitswert anzusetzen. Für die Berechnung der Einkünfte aus einem eigengenutzten eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei Untervermietung sind als Werbungskosten ohne besonderen Nachweis 70 vom Hundert der Einnahmen abzusetzen; darüber hinausgehende Werbungskosten sind nachzuweisen. Einnahmen aus Untervermietung unter 20 Deutsche Mark monatlich bleiben unberücksichtigt. Zu den Einnahmen aus Untervermietung gehören auch solche aus Bedienung und Verpflegung, soweit sie nach der Verkehrsauffassung mit der Untervermietung verbunden sind. Entsprechendes gilt im Falle der Unterverpachtung.

(5) Als Erhaltungsaufwand sind ohne besonderen Nachweis bei Altbauten, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert der Jahresrohmiete und bei Neubauten, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresrohmiete abzusetzen; ein darüber hinausgehender Erhaltungsaufwand ist nachzuweisen.

(6) Für Abnutzung kann als Werbungskosten jährlich ein Betrag in Höhe von eins vom Hundert des nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerts abgesetzt werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Anschaffungskosten nur zu berücksichtigen sind, soweit sie auf das Gebäude entfallen.

(7) § 7 Abs. 12 ist entsprechend anzuwenden; für die Errechnung des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause und der Einkünfte aus Untervermietung sowie für die Absetzung für Abnutzung gelten jedoch die vorstehenden Absätze 2, 3, 4 und 6.

§ 13

Sonstige Einkünfte

(1) Bei der Errechnung sonstiger Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes ist von den monatlichen Einnahmen auszugehen. Hiervon sind nur die nachgewiesenen Werbungskosten abzusetzen. § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bezüge oder Bezüge aus einer früheren Erwerbstätigkeit, auch wenn sie dem Berechtigten als Rechtsnachfolger zufließen, sowie laufende staatliche Beihilfen und Unterstützungen zur Deckung des Lebensunterhalts (Gratiale) sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Das gleiche gilt für Renten und andere wiederkehrende Bezüge, die als Gegenleistung für die Veräußerung, Überlassung oder Nutzung von Vermögenswerten oder als Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder der Anwartschaft auf eine solche sowie für einen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen oder als Berufsschadensausgleich gewährt werden.

§ 14

Ersatz für entgangene Einnahmen

Zu den Einkünften gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden; sie sind bei derjenigen Einkunftsart anzusetzen, zu der nach den Vorschriften der §§ 7 bis 13 die Einnahmen gehören würden, die durch diese Entschädigungen ersetzt werden.

§ 15

Einmalige Einnahmen

(1) Einmalige Einnahmen aus den Einkunftsarten der §§ 7 bis 14 sind bei der Errechnung der Einkünfte vom Ersten desjenigen Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem sie anfallen; sie sind nach Abzug der nachgewiesenen Werbungskosten auf den Zeitraum eines Jahres aufzuteilen und monatlich mit jeweils einem Zwölftel anzusetzen.

(2) Zu den einmaligen Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Kapitalabfindungen für wiederkehrende Bezüge; dies gilt nur dann nicht, wenn die Kapitalabfindungen nach den hierfür maßgebenden Rechtsvorschriften für andere Zwecke als zur Bestreitung des Lebensunterhalts gebunden sind. Gratifikationen zu Weihnachten, Neujahr oder zu einem Arbeitsjubiläum sowie Heirats- oder Geburtsbeihilfen sind als einmalige Einnahmen anzusetzen, soweit sie die Sätze der Unterhaltshilfe der Familieneinheit übersteigen; die Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 609) gilt hierbei bis zur Höhe der Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 278) als Gratifikation zu Weihnachten.

§ 15 a

Besonderheiten für wechselnde und kurzfristige Einkünfte

(1) Bei Personen ohne festes Einkommen im Sinne des § 288 Abs. 2 des Gesetzes werden die innerhalb eines Kalenderjahres bezogenen Einkünfte monatlich mit je einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt. Werden andere Einkünfte als solche im Sinne der §§ 11 und 15 in wechselnder Höhe nicht in allen Kalendermonaten erzielt, werden sie innerhalb des Kalenderjahres vorbehaltlich des Absatzes 2 für die Kalendermonate, in denen sie bezogen worden sind, jeweils mit dem Betrag angesetzt, der sich bei der Aufteilung auf diese Monate durchschnittlich ergibt.

(2) Werden innerhalb eines Kalenderjahres feste oder wechselnde Einkünfte im Sinne des § 10 aus kurzfristigen, insbesondere saisongebundenen Arbeitsverhältnissen nicht in allen Kalendermonaten bezogen, so können die Einkünfte, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrags angesetzt werden.

§ 16

Leistungen der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsopterfürsorge

Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt sowie Leistungen der Kriegsopterfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zu den Einkünften im Sinne dieser Verordnung.

Artikel III

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes

§ 17

Unterhaltsleistungen

Gesetzliche und freiwillige Unterhaltsleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes **bleiben** bei der Errechnung von Einkünften unberücksichtigt, wenn sie von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährt werden.

§ 18

Karitative Leistungen

Karitative Leistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bleiben bei der Errechnung von Einkünften auch dann unberücksichtigt, wenn es sich nicht um Zuwendungen von Organisationen und Verbänden der Wohlfahrtspflege handelt.

§ 19

Zweckgebundene Sonderleistungen

(1) Zweckgebundene Sonderleistungen im Sinne des § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes sind, vorbehaltlich des Absatzes 3, insbesondere

1. Leistungen der Krankenhilfe, der Wochenhilfe, der Familienhilfe und das Sterbegeld nach den Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung,
2. Leistungen der Wochenhilfe nach dem Mutterschutzgesetz,
3. Leistungen der Heilbehandlung, der Berufshilfe und besondere Unterstützungen durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung, die Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 der Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721), die laufende Übergangsleistung jedoch nur, soweit sie nicht zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird; Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 1237 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 1305 der Reichsversicherungsordnung, § 14 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 84 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 36 Abs. 2, 3 und 4 Buchstabe b und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes,
4. Beihilfen nach § 17 a des Bundesversorgungsgesetzes,
5. Leistungen der Berufsfürsorge einschließlich der Ausbildungsbeihilfen nach § 10 des Heimkehrergesetzes,
6. Stipendien aus öffentlichen Mitteln zur Förderung von Schülern an höheren Schulen und von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen, sonstigen Hochschulen und höheren Fachschulen sowie Stipendien, die für den gleichen Zweck aus Stiftungen oder anderen Förderungseinrichtungen gewährt werden, wenn deren Gewährung oder Höhe durch die Unterhaltshilfe und entsprechende Leistungen beeinflusst wird,
7. Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz und vergleichbare Leistungen im Sinne des § 21 dieses Gesetzes.

(2) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch gleichartige vertragliche Leistungen.

(3) Zu den zweckgebundenen Sonderleistungen gehören nicht

1. das Krankengeld nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Verletztengeld nach den §§ 560 bis 562 der Reichsversicherungsordnung,
2. das Wochengeld nach § 195 a Abs. 1 Nr. 3 und § 205 a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,
3. das Hausgeld nach den §§ 186 und 194 sowie das Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung, § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 40 des Reichsknappschaftsgesetzes,
4. der Einkommensausgleich nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 20

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes

Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes sind für alle nach § 5 zur Familieneinheit gehörenden Personen zu gewähren. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere dieser Freibeträge, so werden die Freibeträge nebeneinander gewährt.

§ 21

Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes

(1) Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus den in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Einkunftsarten zusammenzufassen und mit ihrem Gesamtbetrag der Berechnung dieser Vergünstigungen zugrunde zu legen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

(2) Die Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes werden nicht gewährt bei

1. Barleistungen der Kranken- und Unfallversicherung nach den §§ 182, 186, 194, 560 bis 562 (Kranken- und Hausgeld sowie Verletztengeld) der Reichsversicherungsordnung.
2. Zahlung des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Heimkehrerarbeitslosengeld sowie Unterhaltsgeld und Übergangsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 22

Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes

Bei Berechnung der Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen aus staatlichen Gratualen sowie freiwilligen Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation gewährt werden, zusammenzufassen. Als Sätze der Unterhaltshilfe gelten die Sätze der Familieneinheit.

§ 22 a

Vergünstigung für Einkünfte nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes

Von Zulagen für Kinder (§ 267 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes) dürfen andere Freibeträge als der nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzes nicht abgezogen werden.

§ 23

Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes

Der Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist von jeder der dort bezeichneten Leistungen abzusetzen, die der Berechtigte oder die nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen beziehen; dies gilt auch dann, wenn in der Person eines Angehörigen der Familieneinheit mehrere solcher Leistungen zusammentreffen.

§ 24

Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes

Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen zusammenzufassen.

§ 24 a

Freibetrag nach § 267 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes

Bei Anwendung des § 267 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind die Einkünfte des Berechtigten und der nach § 5 zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen zusammenzufassen.

§ 25

Zusammentreffen von Freibeträgen und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 des Gesetzes

Freibeträge und Vergünstigungen nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 bis 8 des Gesetzes sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Freibeträge und Vergünstigungen nach den Nummern 3, 4, Nummer 6 Satz 1 sowie den Nummern 7 und 8,
2. Freibeträge nach Nummer 2 Buchstabe a, b und d,
3. Freibeträge nach Nummer 6 Satz 2,
4. Freibeträge nach Nummer 2 Buchstabe c.

Artikel IV

Sonstige und Schlußvorschriften

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

**Verordnung
zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 16. Juni 1977

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Französische Prüfungszeugnisse werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1977

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Anlage

Aufstellung der gleichgestellten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses:	Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf:
Certificat d'Aptitude Professionnelle électricien d'équipement	Elektroanlageninstallateur
Certificat d'Aptitude Professionnelle mécanicien d'entretien	Betriebsschlosser
Certificat d'Aptitude Professionnelle mécaniciens ajusteur	Maschinenschlosser

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 1. Juni 1977

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor und Professor bei der Physikalisch-
Technischen Bundesanstalt
— als Leiter der Abteilung Sicherstellung
und Endlagerung radioaktiver Abfälle —.

Bonn, den 1. Juni 1977

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Bundesgesetzblatt
Teil II**

Nr. 25, ausgegeben am 23. Juni 1977

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 30 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 30)	513
27. 5. 77	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 der Konvention	567
31. 5. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	568

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 6. 77 Verordnung Nr. 9/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	106	8. 6. 77	15. 6. 77
10. 6. 77 VIII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	110	16. 6. 77	1. 7. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1023/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 5. 77	L 124/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1024/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 77	L 124/3
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1029/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 5. 77	L 124/14
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	23. 5. 77	L 126/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1031/77 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien	23. 5. 77	L 126/89
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1032/77 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	23. 5. 77	L 126/166
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	19. 5. 77	L 125/1
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	19. 5. 77	L 125/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1036/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 5. 77	L 125/5
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1037/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	19. 5. 77	L 125/7
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1038/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 5. 77	L 125/9
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1039/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	19. 5. 77	L 125/11
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1040/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	19. 5. 77	L 125/13
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1041/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	19. 5. 77	L 125/15
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1042/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	19. 5. 77	L 125/17
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1043/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	19. 5. 77	L 125/19
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1044/77 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	19. 5. 77	L 125/21
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1045/77 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen	19. 5. 77	L 125/23
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1046/77 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Zitronen und des Betrages des Finanzausgleichs nach Verarbeitung dieser Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	19. 5. 77	L 125/27
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1047/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1977	19. 5. 77	L 125/28
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1048/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	19. 5. 77	L 125/29
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1049/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1977	19. 5. 77	L 125/30
18. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1050/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten bis zum Abschluß des Wirtschaftsjahres 1977	19. 5. 77	L 125/32
Andere Vorschriften		
17. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 1033/77 der Kommission über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten	24. 5. 77	L 127/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.